



Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

An den Vorsitzenden des
Gemeinderates Helbra
Gerd Wyszkowski

Telefon: +49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231
E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de
Mitgliedsgemeinden: Ahlsdorf – Benndorf – Blankenheim
Bornstedt – Helbra – Hergisdorf
Klostermansfeld – Wimmelburg
Fachdienst Zentrale Dienste und
Finanzen
Telefon: 034772 50 103
Auskunft erteilt: Frau Renner
c.renner@verwaltungsamt-helbra.de
Öffnungszeiten:
Montag: 9.00-12.00 Uhr
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		10.27/5#2	18.06.2025

Widerspruch gegen den Beschluss HEL/BV/051/2025 des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Helbra - Annahme einer Spende

Sehr geehrter Herr Wyszkowski,

hiermit lege ich gem. § 65 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) - fristgemäß binnen zwei Wochen - gegen den Beschluss HEL/BV/051/2025 – Annahme einer Spende

Widerspruch

ein.

Begründung

Gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung und der Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig ist.

In der Sitzung am 04.06.2025 des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses stand unter Punkt 7 die Annahme einer Spende zur Vorberatung durch den Ausschuss auf der Tagesordnung.

Während der Beratung und anschließenden Beschlussfassung wurde jedoch durch die Ausschussmitglieder die Annahme der Spende beschlossen. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der Spendenhöhe der Ausschuss beschließen kann.

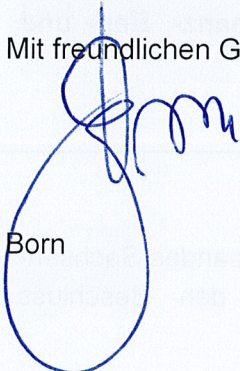
Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Helbra entscheidet der Gemeinderat über die Annahme der Spende, wenn diese 100,00 EUR übersteigt.

Diese Regelung beruht auf einen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.10.2024 worin diese Wertgrenze vorgeschrieben ist. Die Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss wäre demnach nur bis zu 100,00 EUR möglich. Bei der Erstellung der Hauptsatzung wurde jedoch auf eine weitere Begrenzung verzichtet und die Kompetenz zur Annahme bis 100,00 EUR auf den Bürgermeister übertragen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern.

Ein Beschluss über die Annahme im Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Helbra verstößt gegen diese Festlegungen und ist damit unzulässig.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gem. § 65 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA hat über Widersprüche zu Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse der Gemeinderat zu entscheiden. Damit ist der Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Entscheidung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Born